



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Standortförderung
Tourismus

Innotour

Förderung von Innovation und Zusammenarbeit
im Tourismus

Anleitung

zur Erarbeitung und Einreichung von Gesuchen
für die Gewährung einer Finanzhilfe des Bundes

Standortförderung - Tourismus

Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Inhaltsverzeichnis

Einführung

1 Rechtliche Anforderungen

2 Auswahlkriterien

3 Finanzielle Vorgaben

4 Verfahren

5 Unterlagen

Anhang

Beilagen

Einführung

Der Bundesrat hat am 1. Februar 1998 den Bundesbeschluss über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus in Kraft gesetzt (ab 1. August 2003 Bundesgesetz). Auf den gleichen Zeitpunkt hat er auch die dazugehörige Verordnung erlassen, welche die Einzelheiten des Vollzugs regelt. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (**SECO**) legt auf Grund von Gesetz und Verordnung eine Anleitung für die Erarbeitung und die Einreichung von Gesuchen vor.

Der mit Innotour bezeichnete Erlass ist ein neues Instrument der Tourismusförderung des Bundes. Eine erfolgreiche Umsetzung setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen der Tourismuswirtschaft und den Bundesbehörden voraus. Es ist Aufgabe der für die Tourismuswirtschaft Verantwortlichen, bei den Bundesbehörden Gesuche um Finanzhilfen für innovative Vorhaben sorgfältig zu erarbeiten und einzureichen. Um diesen Vorgang zu erleichtern, möchte das **SECO** Hilfestellungen für die Erarbeitung und Einreichung von Gesuchen geben. **Ziel ist es, die touristischen Angebotsstrukturen mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand zu modernisieren.**

Grundsätzlich haben Gesuche die rechtlichen Anforderungen gemäss Gesetz und Verordnung zu erfüllen. Zudem müssen die in der Verordnung verlangten Unterlagen vollständig sein. Es kann nur auf Gesuche eingetreten werden, welche diese Voraussetzungen erfüllen. Auf Grund der beschränkt verfügbaren Mittel hat das SECO einige Auswahlkriterien getroffen, welche im Falle des Eintretens auf ein Gesuch für die Gewährung einer Finanzhilfe ausschlaggebend sein sollen. Beim finanziellen Umfang der Hilfe hat sich das **SECO** auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes sowie an die vorhandenen Mittel zu halten.

Mit einem schlanken Verfahren soll nicht nur der Verwaltungsaufwand klein gehalten werden. Dazu ist die Mitarbeit der Gesuchsteller notwendig. Mit dem vorgesehenen Vorverfahren sollen diese sich bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Klaren darüber sein, ob das von ihnen unterbreitete Vorhaben finanziell unterstützt werden kann. Die Entscheide über die Gewährung von Finanzhilfen werden auf der Grundlage des Prüfungsberichtes offengelegt. Bei der Ablehnung einer Finanzhilfe besteht eine Rekursmöglichkeit.

Von grosser Bedeutung ist die Evaluation der einzelnen Vorhaben und des Gesetzes als Ganzes. Innotour soll die Wettbewerbsfähigkeit unserer Tourismuswirtschaft über strukturelle Anpassung stärken. Der Beitrag jedes einzelnen Vorhabens zur Erreichung dieses Ziels muss aufgezeigt werden. Die Projektträger, denen eine Finanzhilfe zugesprochen wird, haben quantitative und qualitative Angaben über die Wirkung des Projektes zu machen. Die Information und der Austausch von Wissen und Erfahrungen im Bereich von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus sind ein wichtiges Ziel des Gesetzes.

1 Rechtliche Anforderungen

Gesetz und Verordnung über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus legen die wesentlichen Anforderungen fest, die für die Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten eines Vorhabens massgebend sind.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft hat diese Anforderungen bei der Prüfung der einzelnen Gesuche zu berücksichtigen. Auf Gesuche, welche den Anforderungen nicht genügen, kann nicht eingetreten werden.

Die sich aus Gesetz und Verordnung ergebenden Anforderungen können wie folgt umschrieben und zusammengefasst werden:

- **Vorrang für innovative und kooperative Vorhaben**

Ein Vorhaben soll für den Schweizer Tourismus eine echte Innovation darstellen und/oder dazu beitragen, die marktorientierte Zusammenarbeit zu verbessern.

Vorhaben, welche lediglich der Erneuerung bestehender Angebote dienen, können nicht finanziert werden. Nicht als Zusammenarbeit im Sinne des Gesetzes gelten die normalen Geschäftsbeziehungen mit Kunden und Lieferanten.

- **Beschränkung auf Schlüsselbereiche des touristischen Angebots mit auszu-merzenden Schwachstellen**

Ein Vorhaben hat sich auf die Einführung von neuen Produkten und Vertriebskanälen, die Verbesserung der Qualität der Leistungen, die Stärkung der organisatorischen Strukturen und die Ausbildung im Zusammenhang mit diesen Veränderungen zu konzentrieren.

Vorhaben, die ausserhalb dieses sachlichen Geltungsbereichs liegen, können nicht finanziert werden.

- **Einhaltung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung**

Ein Vorhaben hat die in der Schweiz bestehenden Umweltstandards einzuhalten und einen Beitrag an eine nachhaltige Entwicklung des Schweizer Tourismus zu leisten.

Vorhaben, die eine umweltschädigende Wirkung haben, werden nicht finanziert.

- **Beitrag an die Verbesserung der Beschäftigungssituation**

Ein Vorhaben soll direkt oder indirekt die Schaffung neuer Arbeitsplätze dienen oder die Attraktivität bestehender tourismusabhängiger Arbeitsplätze steigern. Wo Rationalisierungen notwendig sind, dürfen diese aber nicht verhindert werden.

Vorhaben, die veraltete Formen der Arbeitsorganisation stützen, werden nicht finanziert.

- **Modellcharakter für einzelne Regionen, Förderung der Nachahmung erfolgreicher Beispiele**

Ein Vorhaben soll neue Lösungen für eine Region bringen. Die Nachahmung erfolgreicher Beispiele aus dem In- und Ausland ist möglich.

- *Vorhaben können auch unterstützt werden, wenn sie für eine Region innovativen Charakter haben, auch wenn sie andernorts bereits realisiert oder in ähnlicher Weise umgesetzt wurden.*

Eigenleistungen und Beiträge Dritter

Ein Vorhaben muss zur Hälfte von den Trägern selbst getragen und finanziert werden. Dabei werden Eigenleistungen (eigene oder von Dritten bezogene Leistungen für die Erarbeitung und Umsetzung der Vorhaben), kommunale und kantonale Beiträge, Sponsorengelder und Fremdmittel angerechnet. Finanzhilfen des Bundes aus anderen Subventionserlassen sind möglich, wenn die Bundesleistungen insgesamt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten ausmachen.

Vorhaben, die den Nachweis der geforderten Selbstfinanzierung von mindestens 50 Prozent nicht erbringen können, werden nicht finanziert.

- **Überbetriebliche Umsetzung**

Ein Vorhaben muss mindestens von zwei Betrieben mit unterschiedlichem Angebot oder mehreren Betrieben der gleichen Branche oder der gleichen Wirtschaftsart in Zusammenarbeit umgesetzt werden. Vorhaben, die nur einem Unternehmen nützen, werden nicht unterstützt.

Innotour unterstützt keine einzelbetrieblichen Vorhaben. Die praktische Umsetzung muss im Verbund auf überbetrieblicher Ebene gesucht werden, sonst kann das Vorhaben nicht gefördert werden. Die Verordnung schreibt in Artikel 2, Absatz 3 vor, dass an der Umsetzung mindestens zwei Wirtschaftsarten gemäss der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige beteiligt sein müssen. Handelt es sich um die gleiche Wirtschaftsart, soll die Zusammenarbeit eine grössere Zahl von Betrieben umfassen. Der Anhang enthält einen Auszug aus der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige. In diesem finden Sie die Wirtschaftsarten, die für den Tourismus von Bedeutung sind.

Projektbeginn

Ein Vorhaben muss sechs Monate nach dem Entscheid über die Gewährung der Finanzhilfe begonnen werden. Die eigentliche Umsetzung im Verbund kann zu einem späteren Zeitpunkt einsetzen.

Vorhaben, die nicht innerhalb dieser Frist begonnen werden, werden nicht finanziert.

2 Auswahlkriterien

Die begrenzten finanziellen Mittel zwingen das **SECO**, im Rahmen seines Ermessungsspielraums eine Auswahl der Vorhaben vorzunehmen. Auf Grund der Zielsetzungen des Erlasses werden dabei folgende Überlegungen in Betracht gezogen:

- **Beitrag zur Lösung von dringenden strukturellen Problemen**

Vorhaben werden bevorzugt, wenn sie einen Beitrag zur Lösung dringender struktureller Probleme des Schweizer Tourismus leisten.

Als dringende Probleme werden etwa die Entwicklung neuer, vermarktbarer und buchbarer Produkte für den Individualtourismus oder die Gewährleistung einer möglichst hochstehenden Dienstleistungsqualität verstanden.

- **Erzielung von Grössenersparnissen, Verbundvorteilen und Kostensenkungen durch bessere Organisation**

Vorhaben werden bevorzugt, wenn sie einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des touristischen Angebots der Schweiz oder der Regionen leisten.

Die Stärkung der Wettbewerbsposition der Träger des Vorhabens kann über festgestellte Veränderungen im Bereich der Herstellungskosten und der Preise für die End-

konsumenten nachgewiesen werden. Bevorzugt werden auch Vorhaben, die durch Zusammenarbeit zu einer effizienteren Leistungserstellung führen, namentlich im Bereich der bestehenden Strukturen von Verkehrsvereinen und Tourismusunternehmen.

- **Auswirkungen auf Frequenzen und Erträge**

Vorhaben werden bevorzugt, die einen messbaren quantitativen Wachstumsnutzen nachweisen können.

- **Schwerpunkt auf stark tourismusabhängige Branchen und Gebiete**

Vorhaben werden bevorzugt, wenn sie touristische Kernbereiche oder stark tourismusabhängige Betriebe und Branchen in den Tourismusgebieten professionalisieren.

Steht bei einem Vorhaben die Ausschöpfung bisher ungenutzter Wachstumspotentiale im ländlichen Raum im Vordergrund soll insbesondere auch die Neue Regionalpolitik des Bundes beansprucht werden.

- **Ausrichtung auf Angebot und Nahtstellen zwischen Angebot und Nachfrage**

Die Stärkung des Angebots und der Nahtstellen zwischen Angebot und Nachfrage im Bereich der Produktentwicklung, -gestaltung und des Vertriebs stehen im Vordergrund.

Massnahmen, die vorwiegend der direkten Werbung oder der Verkaufsförderung dienen, werden nicht berücksichtigt.

- **Berücksichtigung des technischen Fortschritts**

Vorhaben werden bevorzugt, wenn sie neue organisatorische, technologische und andere Komponenten enthalten.

Es ist aber nicht beabsichtigt, nur Vorhaben mit der Anwendung hoch technologischer Herstellung und Verfahren zu berücksichtigen.

- **Anforderungen an grosse Vorhaben**

Grosse und bedeutende Vorhaben werden aufgrund ihrer Multiplikatorwirkung nach innen sowie ihrer internationalen Ausstrahlung beurteilt.

Es wird besonders darauf geachtet, dass diese Vorhaben von fachlich anerkannten Trägern mit einem breiten Beziehungsnetz erarbeitet und umgesetzt werden.

- **Anforderungen an kleinere Vorhaben**

Bei kleineren Vorhaben steht die Nischeninnovation und der Mut zum Risiko im Vordergrund.

Kleinere Vorhaben müssen eine echte Innovationskomponente im Bereich neuer Produkte oder Prozesse vorweisen. Die Einführung oder Weiterführung traditioneller Angebote oder Infrastrukturen an einem neuen Standort gilt nicht als förderungswürdig.

3 Finanzielle Vorgaben

Das **SECO** hat sich auf Grund der Bestimmungen des Subventionsgesetzes und der Verordnung an folgende finanziellen Vorgaben zu halten:

- **Anrechenbarkeit von Aufwendungen für die Erarbeitung und die Umsetzung von Vorhaben**

Aufwendungen und Kosten für Vorhaben sind nur anrechenbar, wenn sie tatsächlich entstanden und die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

Anrechenbar sind insbesondere:

1. Überbetriebliche Kosten

Anrechenbar sind alle Aufwendungen, die aus der Zusammenarbeit entstehen. Es sind überbetriebliche Kosten, die von allen Beteiligten gemeinsam getragen werden.

2. Aufwendungen für Forschung und Entwicklung

Anrechenbar sind alle Aufwendungen, die unmittelbar der Förderung der Innovation dienen. Dies gilt auch für einzelbetriebliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung.

3. Aufwendungen für die Aus- und Weiterbildung und die Schulung

Anrechenbar sind alle Aufwendungen, die mit der Aus- und Weiterbildung sowie mit der Einführung und Schulung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Zusammenhang stehen. Nicht anrechenbar sind Aus- und Weiterbildungen, welche

durch bereits etablierte Ausbildungen entstehen, beispielsweise Kosten im Zusammenhang mit anerkannten Berufs- oder Universitätsausbildungen.

4. Investitionen

Investitionskosten sind nur teilweise anrechenbar. Dazu zählen namentlich Baukosten, aber auch andere Infrastrukturkosten.

5. Bereits finanzierte Kosten

Bereits finanzierte Kosten sind nicht anrechenbar. Wurde beispielsweise eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben und finanziert, welche als Grundlage für der Projekteingabe dient, sind diese Kosten nicht anrechenbar.

6. Kosten des Gesuchsdossiers

Die Aufwendungen, welche für die Eingabe eines Gesuchs beim SECO entstehen, sind nicht anrechenbar.

Der Anhang enthält eine Kostenzusammenstellung, welche anrechenbare und nicht anrechenbare Aufwendungen enthält (A Zusammenstellung der Kosten).

- **Zahlungsmodus**

Die erste Zahlung erfolgt bei Projektbeginn, die Schlusszahlung in der Regel bei Ablieferung des vollständigen Schlussberichts und der Schlussabrechnung.

Bei grossen Vorhaben sind auch zwischen Projektbeginn und Schlussabrechnung Zahlungen möglich.

- **Abrechnung**

Die Beitragsempfänger haben dem **SECO** jährlich einen Zwischenbericht zu unterbreiten.

Sie halten alle Abrechnungsunterlagen während fünf der Schlussabrechnung folgenden Jahren für Kontrollen der Bundesbehörden bereit.

4 Verfahren

Das **SECO** sieht folgendes Verfahren vor:

Vorverfahren

- **Vollständigkeit der Unterlagen**

Es wird geprüft, ob die eingereichten Gesuche alle Unterlagen enthalten, die in Art. 6 der Verordnung verlangt werden.

Unvollständige Unterlagen müssen vervollständigt werden. Es wird nur auf vollständige Gesuche eingetreten.

- **Vorprüfung, Rückzug**

Es wird geprüft, ob die eingereichten Gesuche den rechtlichen Anforderungen des Bundesbeschlusses und der Verordnung entsprechen.

Im Falle von Gesuchen, die den rechtlichen Anforderungen nicht entsprechen, wird das Gesuch an den Träger des Vorhabens zur Überarbeitung zurückgesandt. Der Träger kann sein Gesuch zurückziehen.

Prüfung

- **Eintreten, provisorischer Prüfungsbericht**

Das **SECO** tritt auf vollständige Gesuche ein, die den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Es prüft die Gesuche und erstellt einen provisorischen Prüfungsbericht (PP).

- **Stellungnahme des betroffenen Kantons**

Das Gesuch wird zusammen mit dem PP dem Kanton oder den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet, sofern sie von der Umsetzung des Vorhabens betroffen sind.

Nationale Vorhaben werden den Kantonen nicht zur Stellungnahme unterbreitet.

- **Verfügung, Rechtsmittelbelehrung**

Das **SECO** erstellt den abschliessenden Prüfungsbericht, der als Grundlage der amtlichen Verfügung gilt. **Das SECO entscheidet über die Gewährung einer Finanzhilfe.** Es teilt dem Gesuchsteller mit, ob die Finanzhilfe für ein Vorhaben gewährt werden kann. Es teilt ihm den Umfang der gewährten Finanzhilfe mit.

*Eine Verfügung des **SECO** kann bei Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.*

Berichterstattung

Die Empfänger von Beiträgen haben dem **SECO** auf Grund von Art. 7 der Verordnung jährlich einen Zwischenbericht und nach Abschluss der Arbeiten einen Schlussbericht vorzulegen. **Der Schlussbericht muss die Wirkungen des Vorhabens auf den Tourismus im Detail darstellen.**

5 Unterlagen

Das Gesuch hat folgende Unterlagen zu enthalten:

- **Namen, Beruf und Adresse bzw. Firmenbezeichnung und Sitz des Gesuchstellers**

Der Gesuchsteller muss der offizielle Träger des Projekts sein. Eine allfällige Finanzhilfe wird an ihn ausgerichtet.

- **Einen umfassenden Projektbeschreibung**

Der umfassende Projektbeschreibung dient der Darstellung der Innovation bzw. der Zusammenarbeit. Das Vorhaben soll in einen grösseren Gesamtzusammenhang gestellt werden. Das neue Angebot oder die neuen Strukturen sowie die neu zu erschliessenden nationalen und internationalen Märkte sind zu beschreiben.

- **Den Nachweis des wirtschaftlichen Nutzens**

Die Vorhaben sollen die Wettbewerbsfähigkeit unmittelbar stärken und die Marktpotentiale des Schweizer Tourismus vergrössern. Diese Marktpotentiale sollen qualitativ und, wo möglich, quantitativ geschätzt werden. Zur quantitativen Darstellung des wirtschaftlichen Nutzens können physische oder monetäre Indikatoren herangezogen werden. Physische Indikatoren sind die Logiernächte (übernachtender Tourismus) oder die Tagesfrequenzen (Ausflugstourismus,

beförderte Personen). Monetäre Indikatoren sind Erträge und deren Komponenten bzw. betriebswirtschaftliche Kennziffern.

- **Eine mehrjährige Planerfolgsrechnung**

Mit der Planerfolgsrechnung können Aufwände und Erträge erfasst und im Zeitablauf dargestellt werden. Bei kleinen Projekten genügt eine einfache Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen.

- **Eine detaillierte Zusammenstellung der Kosten**

Die Zusammenstellung der Kosten dient der Berechnung den anrechenbaren Kosten. Die anfallenden Kostenarten sind zu beschreiben und zu begründen. Das Gesuch muss Auskunft über die gesamten Aufwendungen des Vorhabens geben. Der Gesuchsteller hat davon die überbetrieblichen Kosten, die Kosten für Forschung und Entwicklung und die Kosten für die Aus- und Weiterbildung auszuscheiden (vgl. Anhang).

- **Den Nachweis der Eigenleistungen und der Mittelzusicherungen**

Die Projektträger sollen Eigenleistungen erbringen. Nicht finanzielle Eigenleistungen sind zu beschreiben. Zudem müssen letztere in der Kostenzusammenstellung als solche gekennzeichnet werden. Der Gesuchsteller hat zu belegen, dass bei der Gewährung der nachgesuchten Finanzhilfe die Restfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Anhang enthält ein Beispiel einer Finanzierungsrechnung für ein Vorhaben (B Finanzierung).

- **Den Nachweis der Umweltverträglichkeit**

Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass das Vorhaben nicht die Umwelt schädigt. Es soll die bestehende Umweltgesetzgebung nicht verletzen.

- **Ein Schema über die Projektorganisation mit einer Beschreibung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten**

Das Gesuch hat Angaben über die Aufbau- und Ablauforganisation des Projektes zu machen. Leitungsgremien, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind darzustellen.

- **Beteiligte Organisationen und Betriebe bei der Umsetzung**

Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass er das Vorhaben im Verbund umsetzen wird. Hier ist der Nachweis zu erbringen, dass die Auflagen des Artikels 2, Absatz 3, der Verordnung erfüllt sind.

- **Angaben über den Projektbeginn und -abschluss**

Das Projekt muss innerhalb von sechs Monaten nach der Zusicherung der Finanzhilfe begonnen werden. Der Projektträger muss die Einhaltung dieser Auflage gewährleisten. Finanzhilfen können auch für Vorhaben gewährt werden, die bereits begonnen wurden. Der Projektabschluss ist zeitlich und inhaltlich zu definieren.

Das Gesuch um Finanzhilfe ist dem **SECO** in *dreifacher Ausfertigung* an folgende Adresse einzureichen:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Ressort Tourismus

Holzikofenweg 36

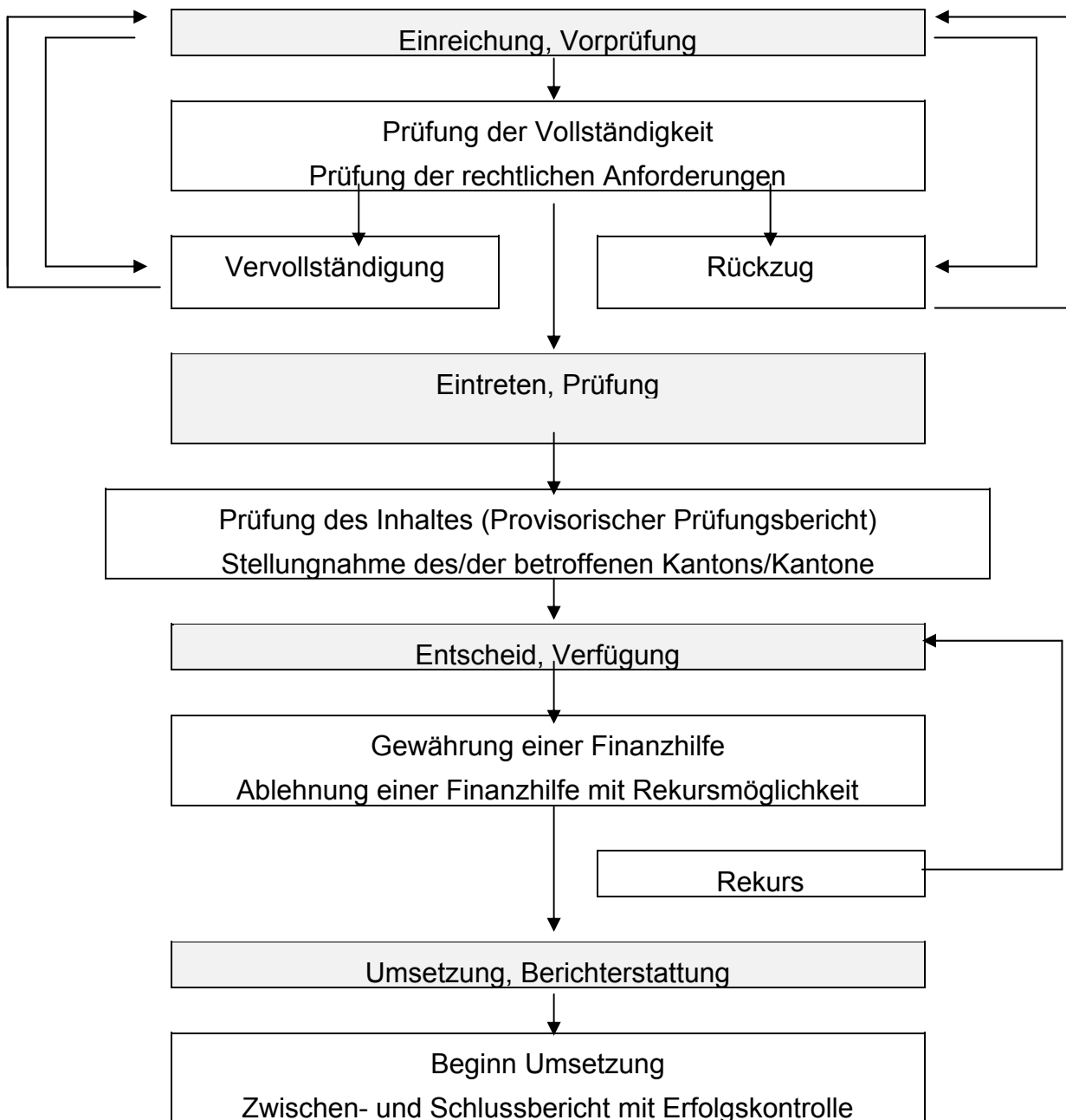
3003 Bern

A n h a n g

- Verfahren im Überblick

- Beispiel einer Kostenrechnung

Verfahren im Überblick



Beispiel für eine Kostendarstellung gemäss Artikel 6 Buchstaben e + f der Verordnung vom 1. Februar 1998

Beispiel: Elektronisches Informationssystem einer Tourismusregion

A Zusammenstellung der Kosten

(Art. 6 Buchstabe e VO)

1. Kosten für Forschung und Entwicklung

Pilotstudie	CHF 50'000	
Software-Entwicklung	50'000	
Zwischentotal		100'000

2. Überbetriebliche Kosten

Gemeinsame Softwareentwicklung	CHF 100'000	
Projektleitung/Management	50'000	
Planung	50'000	
Koordination VV	25'000	
Qualitätssicherung	50'000	
Gemeinsame Informationsbroschüre der Region für Partner und Kunden	50'000	
Zwischentotal		325'000

3. Kosten für Aus- und Weiterbildung

Umschulung Personal auf neues System	CHF 50'000		
Lernprogramme	25'000		
Zwischentotal		75'000	
Total anrechenbare Kosten (Summe aus 1, 2 und 3)		500'000	500'000

4. Übrige Kosten

Renovation Kundenschalter	100'000		
Neue Software für Finanzbuchhaltung	20'000		
Einzelbetriebliche Werbeprospekte der Hotels, Bahnen und Restaurants	<u>100'000</u>		
	220'000		220'000
Gesamtkosten des Vorhabens			720'000
			=====
Maximal mögliche Finanzhilfe gemäss Artikel 4 Absatz 1 des Bundesbeschlusses 50% von 500'000 (anrechenbare Kosten)			250'000
Bewilligte Finanzhilfe (höchstens 250'000)		

B Finanzierung

(Art. 6 Buchstabe f VO)

Verkehrsvereine:

finanzielle Eigenleistung	CHF	150'000
nicht finanzielle Eigenleistungen (z.B. Arbeitsleistungen)		20'000
Beiträge von Hotels, Bahnen und anderen Leistungsanbietern		150'000
Bankkredit		100'000
Finanzhilfe des Kantons		<u>150'000</u>
Zwischentotal		570'000
Finanzierungslücke		<u>150'000</u>
Gesamtkosten		720'000
		=====

Belege für die Mittelzusicherungen von CHF 570'000.--